

Unterrichtsversäumnisse – Teilzeitbildungsgänge

Nach § 43 SchulG sind Schüler*innen verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Ist ein/e Schüler*in durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern bzw. der/die volljährige Schüler*in unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund und die voraussichtliche Dauer für das Schulversäumnis mit. Die Benachrichtigung über die Erkrankung hat von Ihnen unverzüglich telefonisch, elektronisch oder schriftlich zu erfolgen. Sollten Sie uns elektronisch oder telefonisch informiert haben, sollte die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachgereicht werden.

Jede/r Auszubildende ist verantwortlich, seine Unterrichtsversäumnisse schriftlich zu entschuldigen.

Entschuldigungen werden nur dann akzeptiert, wenn diese

- vom Ausbildungsbetrieb mit Stempel und Unterschrift versehen bzw. abgezeichnet wurden und
- innerhalb von 15 Tagen – gerechnet ab dem 1. Fehltag – der Klassenleitung vorgelegt werden.

Entschuldigungsverfahren

1. Schüler*innen legen die Entschuldigung unaufgefordert Ihrer Klassenleitung vor.
2. Die Klassenlehrerin/Der Klassenlehrer
 - prüft, ob die Entschuldigung fristgemäß eingereicht wurde,
 - prüft, ob Stempel des Betriebes und die Unterschrift der Ausbilderin/des Ausbilders vorhanden sind,
 - vermerkt mit Namenszeichen und Datum, ob die Entschuldigung akzeptiert wird,
 - dokumentiert dies im Klassenbuch und
 - archiviert die Entschuldigung in der Schülerakte.

Zusätzliche Informationen zum Verfahren

- **Verlassen des laufenden Unterrichts**
Sollten Sie sich im Laufe des Schultages z. B. aus Krankheitsgründen abmelden, müssen auch diese versäumten Stunden schriftlich entschuldigt werden. Eine Abmeldung beim Fachlehrer ist zwingend erforderlich.
- **Versäumnis einer Klassenarbeit/Abschlussprüfung**
Spätestens am nächsten Schultag, der auf die Klassenarbeit folgt, sollte eine Schulunfähigkeitsbescheinigung vorliegen, die Fachlehrkraft prüft, ob ein Nachschreibtermin angeboten wird.
- **Verspätungen**
Eine **Verspätung** bewegt sich in einem Zeitrahmen von weniger als 45 Minuten und kann i. d. R. **nicht entschuldigt** werden. Verspätungen von 45 Minuten und mehr gelten i. d. R. als Fehlstunden.
- **Freistellungen vom Unterricht**
Freistellungen vom Unterricht können auf Antrag bewilligt werden. Der Antrag muss der Klassenleitung rechtzeitig (7 Tage vorher) vorliegen.
- **Kein planmäßiger Unterricht bei der Klassenleitung**
Fachlehrerinnen und Fachlehrer bescheinigen in diesem Fall **ausschließlich** die **rechtzeitige Vorlage** der Entschuldigung mit ihrer Unterschrift und dem Vorlagedatum. Die Entschuldigung müssen **Sie** trotzdem zum nächstmöglichen Termin Ihrer Klassenleitung vorlegen. **Nur die Klassenleitung entschuldigt Fehlzeiten im Klassenbuch!**

Folgen unentschuldigter Fehls

1. Ihr Ausbildungsbetrieb wird über die Verspätungen und unentschuldigten Fehlstunden informiert.
2. Die Leistungen dieser Stunden werden mit „ungenügend“ bewertet.
3. Ihre unentschuldigten Fehlstunden werden auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Generell gilt: Die versäumten Unterrichtsinhalte/Informationen sind von der Auszubildenden/von dem Auszubildenden selbstständig nachzuarbeiten bzw. einzuholen.